

Abrechnung moderner endodontischer Behandlungen aufwandsgerecht gestalten

Tipps für die Praxis

Manuela Hackenberg



Indizes

Abrechnung, GOZ, BEMA, PKV, GKV, Endodontie

Zusammenfassung

Moderne endodontische Leistungen sind zum Großteil im Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen (BEMA) nicht als vertragszahnärztliche Leistung enthalten. Aber auch die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bildet viele Behandlungsmaßnahmen nur ungenügend oder gar nicht ab. Der Artikel gibt einen Überblick, um moderne endodontische Behandlungen gebührenrechtlich korrekt und aufwandsgerecht berechnen zu können.

Diagnostische und vorbereitende Maßnahmen

Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beinhaltet für die Diagnostik und die Vorbereitung einer endodontischen Behandlung keine entsprechenden Gebührenpositionen. Diese selbstständigen zahnärztlichen Leistungen müssen analog gemäß § 6 Absatz 1 GOZ berechnet werden.

Intrakoronale und intrakanaläre Diagnostik

Die Weiterentwicklung der „Microdentistry“ kennt selbstständige Diagnostikmaßnahmen, bei denen ein Operationsmikroskop (OP-Mikroskop) nicht als Unterstützung eingesetzt wird, sondern als diagnostische Voraussetzung einer endodontischen Behandlung zu sehen ist.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat im September 2020 ein aktuelles Positionspapier zur mikroskopgestützten, binokularen intrakoronalen/intrakanalären Diagnostik veröffentlicht. Hierin bestätigt sie, dass die binokularmikroskopische Untersuchung intrakoronaler oder intrakanalärer pathologischer Veränderungen eines Zahnes als selbstständige Leistung gemäß § Abs. 1 GOZ analog berechnet werden kann.

Als Fälle, in denen eine analoge Berechnung möglich ist, werden aufgeführt:

- Rissbildungen/Perforationen,
- Dentikel,
- verengte oder verschlossene Wurzelkanaleingänge,
- intrakanaläre Verengungen,
- Stufenbildungen oder Obliterationen,
- interne Resorptionen des Kanalwanddentins,
- Wurzelfrakturen,
- atypisch weite apikale Foramina bei nicht abgeschlossenem Wurzelwachstum oder nach Trauma,
- intrakanaläre Prüfung einer vorhandenen retrograden Wurzelfüllung im Rahmen einer Revision einer Wurzelfüllung,
- Darstellung frakturierter Wurzelkanalinstrumente.

Geb.-Nr.	Leistung
§ 6.1 GOZ analog	mikroskopgestützte, binokulare intrakoronale/intrakanaläre Diagnostik, je Zahn gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. (...)

Wichtig: Die Berechnung des Zuschlages für die Anwendung eines OP-Mikroskops nach der Nummer 0110 GOZ scheidet in den Fällen einer reinen Diagnoseerhebung aus, da der Zuschlag anderen Gebührennummern zugeordnet ist. Die binokular-mikroskopische Untersuchung eines Zahnes stellt keinen Zuschlag zu einer Leistung, sondern eine selbstständige zahnärztliche, analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnende Leistung dar.

Farbindikatoren zur Darstellung von Kanaleingängen und Rissen

Das Einbringen von Farbindikatoren zur Darstellung von Kanaleingängen und Rissen (z. B. Canal Detector, Fa. CerkaMed, Stalowa Wola, Polen) ist eine selbstständige, zahnärztliche Leistung, die in der GOZ nicht beschrieben ist. Die Berechnung erfolgt daher analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ.

Geb.-Nr.	Leistung
§ 6.1 GOZ analog	Einbringung von Farbindikatoren zur Darstellung von Kanaleingängen und Rissen gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. (...)

Die Anwendung von Farbindikatoren zur Darstellung von Kanaleingängen und Rissen ist ein methodisch notwendiger Einzelschritt (vgl. § 4 Abs. 2 GOZ, Zielleistung). Weder ist in der GOZ-Nr. 2390 (Trepation eines Zahnes) noch in den Leistungslegenden der anderen endodontischen Leistungen (z. B. GOZ-Nr. 2360 „Exstirpation der vitalen Pulpa“ oder GOZ-Nr. 2410 „Aufbereitung eines Wurzelkanals“) das Einbringen von Farbindikatoren beschrieben bzw. einbezogen worden.

Somit sind alle gebührenrechtlichen Vorgaben für eine analoge Berechnung erfüllt. Die Materialkosten für den Farbindikator sollten in die Analoggebühr mit einkalkuliert werden.

Bei der Berechnung von Leistungen nach § 6 Abs. 1 GOZ ist der Leistungstext der herangezogenen GOZ- oder GOÄ-Position nur dahingehend zu berücksichtigen, dass die Leistung nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertig sein muss. Eventuelle einschränkende Bestimmungen in der Leistungslegende der zur Berechnung ausgewählten Position haben bei der Analogberechnung keine Bedeutung⁴.

Hinweis für gesetzlich krankenversicherte (GKV) Patienten: Die analogen Leistungen „mikroskopgestützte, binokulare intrakoronale/intrakanaläre Diagnostik“ und „Einbringung von Farbindikatoren zur Darstellung von Kanaleingängen und Rissen“ sind mit Versicherten der GKV vereinbarungsfähig, da diese im Sachleistungskatalog der GKV nicht enthalten sind.

Präendodontischer Aufbau

Der präendodontische Aufbau ist häufig notwendig, um eine rundum bakterienresistente Abdichtung und eine ausreichende Retention (z. B. zur Fixierung des Kofferdams) zu schaffen und die Frakturgefahr während der Behandlungsdauer zu reduzieren.

Bei einem präendodontischen Aufbau handelt es sich um eine selbstständige zahnärztliche Leistung, die in der GOZ 2012 nicht beschrieben wurde. Somit erfolgt die Berechnung über das Analogieverfahren gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Geb.-Nr.	Leistung
§ 6.1 GOZ analog	präendodontischer Aufbau zur sterilen Offenhaltung der Kanaleingänge gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. (...)

Der präendodontische Aufbau entspricht – entgegen der Auffassung einiger privater Kostenträger – nicht einem präprothetischen Aufbau (Aufbauauffüllung). Um Missverständnisse und Verwechslungen zu vermeiden, sollte in der Dokumentation (Patientenakte) und in der Rechnung angegeben werden, dass es sich um einen präendodontischen und nicht um einen zahnersatzbedingten Aufbau handelt.

Die analoge Berechnung gem. § 6.1 GOZ wurde vom Amtsgericht (AG) Köln mit Urteil vom 24.11.2015 (AZ 146 C 113/14) bestätigt. Hier hatte der Sachverständige ausgeführt, dass mit der GOZ-Nr. 2170 analog mit dem 1,9-fachen Satz (182,62 EUR) ein präendodontischer Aufbau zutreffend und angemessen berechnet wird.

Info: Wenn ein präendodontischer Aufbau nach der abgeschlossenen endodontischen Behandlung entfernt und eine definitive Restauration oder eine Aufbauauffüllung angefertigt wird, ist diese neue Versorgung gesondert berechnungsfähig. Das gilt auch,

wenn ein vorhandener präendodontischer Aufbau zu einem präprothetischen Aufbau erweitert wird.

Hinweis GKV-Patient: Für den präendodontischen Aufbau kann mit Versicherten der GKV keine Mehrkostenvereinbarung (MKV) gem. § 28.2 SGB V getroffen werden. Die Berechnung der Analogposition erfolgt im Rahmen einer Privatvereinbarung gem. § 8.7 BMV-Z.

Zuschläge GOZ Teil A – Allgemeine zahnärztliche Leistungen

Die in der GOZ im Teil A der allgemeinen zahnärztlichen Leistungen enthaltenen Zuschläge bilden lediglich den Mehraufwand der in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten GOZ-Positionen ab. Besonders wichtig ist hier die Abgrenzung zu selbstständigen zahnärztlichen Leistungen.

Zuschlag OP-Mikroskop – Nr. 0110 GOZ

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 1,0-fach
0110	Zuschlag für die Anwendung eines OP-Mikroskops bei den Leistungen nach den Nrn. 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170	22,50 EUR

Der Zuschlag nach der Nummer 0110 ist je Behandlungstag nur einmal und nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Der Zuschlag nach GOZ-Nr. 0110 für die Anwendung eines OP-Mikroskops ist bei Gebührennummern, die nicht in der Leistungslegende der GOZ-Nr. 0110 aufgeführt sind, nicht berechnungsfähig. Als unselbstständige Teilleistung bei einer nicht aufgeführten Position kann der Mehraufwand nur über den Steigerungsfaktor der zugrunde liegenden Leistung gem. § 5.2 GOZ (bis 3,5-fach) oder mit einer abweichenden Honorarvereinbarung gem. § 2 GOZ (über 3,5-fach) abgegolten werden. Die Anwendung einer Lupenbrille berechtigt nicht zum Ansatz der Position 0110 GOZ.

Der Zuschlag für die Anwendung des OP-Mikroskops ist nur für die in der GOZ-Nr. 0110 abschließend aufgezählten Gebührenpositionen berechnungsfähig. Eine analoge Anwendung dieser Zuschlagsposition oder anderer GOZ-Positionen für die Verwendung des OP-Mikroskops bei anderen als den in GOZ-Nr. 0110 bezeichneten Leistungen kommt nicht in Betracht. Wird eine nicht zuschlagsfähige Leistung erbracht, die aufgrund von darzulegender Schwierigkeit oder Zeitaufwand den Einsatz des OP-Mikroskops erfordert, kann dies mittels der §§ 5 bzw. 2 GOZ abgebildet werden¹.

Wenn es sich bei der Anwendung eines OP-Mikroskops aber um eine selbstständige Leistung handelt (z. B. intrakoronale/intrakanaläre Diagnostik), kann diese Leistung analog gemäß § 6 Abs. 1 berechnet werden (s. Erläuterungen unter Diagnostische und vorbereitende Maßnahmen).

Hinweis GKV-Patient: Eine Vereinbarung der Nr. 0110 GOZ mit Versicherten der GKV ist neben einer Sachleistung nicht möglich. Bei der Nummer 0110 GOZ handelt es sich um eine Zuschlagsposition; es wird keine eigenständige Leistung beschrieben. Die Anwendung des OP-Mikroskops bei einer zahnärztlichen Leistung ist untrennbar mit dieser Leistung verbunden. Eine Trennung zwischen vertragszahnärztlicher Leistung und der Verwendung eines OP-Mikroskops ist nicht möglich. Die Anwendung des OP-Mikroskops setzt voraus, dass auch als Hauptleistung eine GOZ-Leistung vereinbart ist. Der Ansatz der Zuschlagsposition bleibt daher auf die im Leistungstext abschließend aufgezählten Gebührennummern der GOZ beschränkt³.

Zuschlag Laser – Nr. 0120 GOZ

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 1,0-fach
0120	Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nrn. 2410, 3070, 3080, 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160	maximal 68,00 EUR

Der Zuschlag nach der Nummer 0120 beträgt 100 v. H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 68 EUR. Der Zu-

schlag nach der Nummer 0120 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.

Der Zuschlag nach Position 0120 GOZ darf höchstens einen Betrag von 68,00 EUR erreichen, es sei denn, der Zuschlag wird nach § 2 Abs. 1 GOZ frei vereinbart, da in der GOZ – anders als in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – eine Honorarvereinbarung nicht ausgeschlossen ist.

Der Zuschlag nach GOZ-Nr. 0120 für die Anwendung eines Lasers ist bei Gebührennummern, die nicht in der Leistungslegende der GOZ-Nr. 0120 aufgeführt sind, nicht berechnungsfähig.

Hinweis GKV-Patient: Eine Vereinbarung des Zuschlages nach der Nr. 0120 GOZ mit Versicherten der GKV ist neben einer Sachleistung nicht möglich. Vereinbarungsfähig ist die Anwendung eines Lasers nur als selbstständige Leistung nach den Bestimmungen der GOZ (außerhalb der in der Leistungsbeschreibung enumerativ aufgeführten Gebührennummern). Bei der Nr. 0120 GOZ handelt es sich um eine Zuschlagsposition; es wird keine eigenständige Leistung beschrieben. Der Ansatz bleibt auf Gebührennummern der GOZ beschränkt, der Zuschlag kann nicht zu einer BEMA-Leistung berechnet werden³.

Wenn es sich bei der Anwendung eines Lasers aber um eine selbstständige Leistung handelt (z. B. Dekontamination von Wurzelkanälen), kann diese Leistung analog gemäß § 6 Abs. 1 berechnet werden (s. Erläuterungen unter Maßnahmen zur Dekontamination).

Endodontische Leistungen in der GOZ und analog gem. § 6.1 GOZ

Im Rahmen der Neunovellierung 2012 wurden in der GOZ weitestgehend nur die bereits in der „alten“ GOZ beinhalteten endodontischen Leistungen berücksichtigt. Nachfolgend werden diese Leistungen kurz erläutert und auch die Abgrenzung zu zusätzlichen, nicht aufgenommenen Leistungen aufgezeigt.

Trepanation eines Zahnes – Nr. 2390 GOZ

Die Eröffnung des koronalen Pulpenkavums stellt meist die erste Behandlungsmaßnahme im Rahmen der endodontischen Therapie dar.

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2390	Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung	8,41 EUR

Die Trepanation ist ein methodisch notwendiger Einzelschritt (vgl. § 4 Abs. 2 GOZ, Zielleistung). In den Leistungslegenden der weiteren endodontischen Leistungen (z. B. GOZ-Nr. 2360 „Exstirpation der vitalen Pulpa“ oder GOZ-Nr. 2410 „Aufbereitung eines Wurzelkanals“) ist die Trepanation nicht beschrieben. Auch ist die Trepanation eines Zahnes nicht in die Bewertung der entsprechenden GOZ-Positionen mit einbezogen worden.

Somit ist die Trepanation eines Zahnes eine selbstständige Leistung. Die auf die Trepanation folgenden weiteren endodontische Maßnahmen sind gesonderte eigenständige Leistungen, die auch dann berechnungsfähig sind, wenn diese im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erbracht werden.

In der Begründung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur GOZ wird die Behauptung aufgestellt, dass die Position 2390 GOZ (Trepanation) „allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung“ angezeigt und „nicht z. B. als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2410 und 2440“ berechnungsfähig sei. Dies stellt eine klare Missinterpretation dar, da sich eine derartige Berechnungsbeschränkung aus der Leistungslegende der GOZ-Nr. 2390 nicht ergibt.

Wichtig: Die Leistung „Trepanation eines Zahnes“ ist bei bereits freiliegendem Pulpenkavum (beispielsweise nach Fraktur des Zahnes) oder bei pulpeneröffnenden, kariösen Defekten nicht berechnungsfähig. Zur weitergehenden Wurzelkanalbehandlung oder zur Revision einer vorhandenen Wurzelkanalfüllung kann die Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahnes aber erneut mit der GOZ-Nr. 2390 berechnet werden.

Exstirpation der vitalen Pulpa – Nr. 2360 GOZ

Die Exstirpation der vitalen Pulpa ist beim Milchzahn sowie beim bleibenden Zahn je Wurzelkanal berechnungsfähig. Die Anwendung eines OP-Mikroskops

(0110 GOZ) ist als Zuschlag bei der Exstirpation berechnungsfähig.

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2360	Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	14,23 EUR

Dabei ist die Präparation der Zugangskavität (Trep-
anation) nicht Inhalt der Leistungsbeschreibung zur
Position 2360 GOZ und somit mit der Nr. 2390 GOZ
gesondert berechnungsfähig.

Ebenfalls kein Leistungsinhalt der Vitalexstirpa-
tion ist ein temporärer, speicheldichter Verschluss.
Dieser ist mit der Position 2020 GOZ (ggf. zzgl. 2197
GOZ) gesondert berechnungsfähig.

Entfernung nekrotischen Pulpen- gewebes – analog gem. § 6.1 GOZ

Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor
der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbst-
ständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1
GOZ analog berechnet.

Geb.-Nr.	Leistung
§ 6.1 GOZ analog	Entfernung nekrotischen Pulpengewebes, je Kanal gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. (...)

Die analoge Berechnung bestätigt der Beschluss
Nr. 9 des Beratungsforums für Gebührenordnungs-
fragen (BZÄK, PKV-Verband).

Info: Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt
die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-
Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360
(Vitalexstirpation) für angemessen. Die Träger der
Beihilfe schließen sich der Empfehlungen des PKV-
Verbandes an.

Hinweis GKV-Patient: Die Leistung „Entfernen
nekrotischen Pulpengewebes“ kann mit Versi-
cherten der GKV nicht gesondert vereinbart werden,
da diese Leistungsbestandteil der BEMA-Nr. 31 (Tre-
panation) ist.

Elektrometrische Längenbestimmung – Nr. 2400 GOZ

Die elektrometrische Wurzelkanallängenmessung
kann gemäß der Kommentierung der BZÄK sowohl
im Zusammenhang mit einer maschinellen, dreh-
momentkontrollierten Aufbereitung als auch als
Zwischenschritt bei der Handaufbereitung erfolgen.

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2400	elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals	9,05 EUR

Bestimmung zu GOZ-Nr. 2400

Die Leistung nach der Nummer 2400 ist je Wurzel-
kanal höchstens zweimal je Sitzung berechnungs-
fähig.

Die elektrometrische Längenbestimmung eines
Wurzelkanals kann pro Kanal höchstens zweimal je
Sitzung berechnet werden. Entscheidend dabei ist
die tatsächlich vorhandene Anzahl von Wurzelkanä-
len. Wenn in einer Folgesitzung (z. B. bei Wechsel
einer medikamentösen Einlage oder vor Wurzel-
kanalfüllung) erneut die elektrometrische Längen-
bestimmung durchgeführt wird, ist die Position
2400 GOZ wieder pro Kanal, aber auch höchstens
zweimal je Sitzung berechnungsfähig.

Hinweis GKV-Patient: Eine Leistung nach der
Nr. 2400 GOZ ist mit Versicherten der GKV verein-
barungsfähig, da eine vergleichbare Leistung im
Sachleistungskatalog der GKV nicht enthalten ist.
Die Nr. 2400 GOZ ist im Rahmen der Wurzelkanal-
behandlung zusätzlich zur vertragszahnärztlichen
Leistung je Wurzelkanal vereinbarungsfähig³.

Aufbereitung eines Wurzelkanals – Nr. 2410 GOZ

Die Wurzelkanalaufbereitung mittels unterschiedli-
cher Verfahren (maschinell und/oder manuell) wird
je Kanal, ggf. mehrfach je Wurzel, mit der Position
2410 GOZ berechnet. Als Zuschläge sind die Positi-
onen 0110 GOZ (Anwendung eines OP-Mikroskops)
sowie 0120 GOZ (Anwendung eines Lasers) berech-
nungsfähig.

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, ggf. in mehreren Sitzungen	50,71 EUR

Bestimmungen zu GOZ-Nr. 2410:

Die Leistung nach der Nummer 2410 ist für denselben Wurzelkanal nur dann erneut berechnungsfähig, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist. Wenn aufgrund anatomischer Besonderheiten eine Aufbereitung in einer Sitzung nicht erfolgen kann, ist die Leistung nach der Nummer 2410 für denselben Wurzelkanal erneut berechnungsfähig. Dies ist in der Rechnung zu begründen. Je Aufbereitung eines Wurzelkanals ist die Leistung in diesem Fall höchstens zweimal berechnungsfähig.

Gemäß den Bestimmungen zu der Position 2410 GOZ kann in Fällen, in denen aufgrund von anatomischen Besonderheiten die Aufbereitung eines Wurzelkanals nicht in einer Sitzung erfolgen kann, die Leistung nach GOZ-Nr. 2410 für denselben Wurzelkanal bei einem weiteren Termin erneut berechnet werden.

Anatomische Besonderheiten im Sinne der Bestimmung stellen beispielsweise verengte und/oder gekrümmte Wurzelkanäle sowie Obliterationen, Blockaden und/oder Stufenbildungen im Wurzelkanal dar.

Die Berechnung der Position 2410 GOZ ist aber auch bei ausgeprägten anatomischen Besonderheiten auf höchstens zweimal je Kanal begrenzt. Dies bezieht sich auf den gesamten Aufbereitungsvorgang.

Grund für eine erneute Aufbereitung kann auch eine bakterielle Reinfektion des Kanalsystems (z. B. nach Verlust des speicheldichten Verschlusses) sein.

Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen etc.) sowie natürlicher oder iatrogener Stufen stellen keine selbstständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 der GOZ zu berechnen (Beschluss-Nr. 11)¹.

Auch im Rahmen einer Revision kann eine erneut notwendige Aufbereitung eines Wurzelkanals mit der Position 2410 GOZ höchstens zweimal je Kanal berechnet werden.

Hinweis GKV-Patient: Eine Leistung nach der Nr. 2410 GOZ ist mit Versicherten der GKV nur vereinbarungsfähig, wenn die Behandlung über das Maß einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Behandlung hinausgeht bzw. der Behandlungsrichtlinie widerspricht.

Die Leistung nach Nr. 2410 GOZ ist für Versicherte der GKV nicht neben Nr. 32 BEMA (WK) vereinbarungsfähig, auch nicht für die retrograde Wurzelkanalaufbereitung³.

Allgemeine Bestimmungen GOZ Teil C, Konservierende Leistungen:

Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig.

Die gebührenrechtliche Definition des Begriffes „Einmalige Verwendbarkeit“ der BZÄK im Zusammenhang mit der Abrechnungsbestimmung findet sich im Gebührenabschnitt „C“ der GOZ: „Der Zahnarzt bestimmt und verantwortet die Art und Weise des Einsatzes der zu verwendenden Wurzelkanalinstrumente. Er entscheidet auch über die Häufigkeit des Einsatzes wiederaufbereiter Instrumente im sachangemessenen Rahmen. Es können nicht nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Wurzelkanalinstrumente, sondern auch wiederaufbereitbare Nickel-Titan-Wurzelkanalinstrumente berechnet werden, wenn diese ausschließlich erst- und einmalig zum Einsatz kommen und anschließend verworfen werden. Wiederaufbereitete Wurzelkanalinstrumente hingegen können nicht berechnet werden. Die Anzahl der verwendeten Nickel-Titan-Wurzelkanalinstrumente und deren Berechnung je Behandlungsfall ergibt sich sowohl aus der Anzahl der aufbereiteten Wurzelkanäle je Zahn wie auch der Anzahl der verwendeten Instrumente je Kanal.“

Der Zahnarzt darf nach den Bestimmungen der GOZ dem Patienten als Auslagen nur den Preis in Rechnung stellen, den der Zahnarzt selbst bezahlt hat, d.h. den tatsächlichen Einkaufspreis ohne kalkulatorische Zuschläge und unter Abzug von für den Bezug erlangten Vergünstigungen oder sonstigen

Vorteilen. Berechnungsfähig sind insoweit die tatsächlich entstandenen Kosten. Rückvergütungen, Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen und Bonifikationen des Lieferanten der Materialien müssen an den Zahlungspflichtigen weitergegeben werden, denn sonst würde der Zahnarzt mehr als den nach GOZ vorgesehenen Auslagenersatz erhalten².

Hinweis GKV-Patient: Im Rahmen einer vertragszahnärztlichen Behandlung sind Materialkosten nicht gesondert berechnungsfähig. Die Kosten für einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind mit der BEMA-Nr. 32 abgegolten.

Entfernen alten, definitiven Wurzelfüllmaterials – analog gem. § 6.1 GOZ

Das Entfernen alten, definitiven Wurzelfüllmaterials (Revision) stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.

Geb.-Nr.	Leistung
§ 6.1 GOZ analog	Entfernen alten, definitiven Wurzelfüllmaterials (Revision), je Kanal gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. (...)

Zur Entfernung von vorhandenen Wurzelfüllmaterialien aus dem Wurzelkanalsystem teilt die deutsche Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie (DGET) in ihrer wissenschaftlichen Mitteilung zur Abbildung endodontologischer Therapien in der neuen GOZ 2012 (Stand 11.06.2012/Auszug) u. a. mit: „(...) Die Entfernung vorhandener Wurzelkanalfüllmaterialien ist die Voraussetzung für die im Anschluss erforderliche Aufbereitung des Wurzelkanals (Entfernung verbliebener Gewebereste, Abtrag einer gewissen Mindestschichtstärke der Wurzelkanalwand, sowie die Elimination von Mikroorganismen). Sie ist damit auch eindeutig eine selbstständige Leistung, die vor Aufbereitung des Wurzelkanals abgeschlossen sein muss, um letztere zu ermöglichen. Nur der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die dann folgende Aufbereitung eines Wurzelkanals oft deutlich aufwändiger und schwieriger ist, als im Rahmen einer Erstbehandlung. Der hierzu erforderliche Aufwand entspricht dabei in der Regel zeitlich zumindest dem

Aufwand der primären Wurzelkanalaufbereitung und geht in dem meisten Fällen deutlich darüber hinaus.“

Info: Über die analoge Berechnungsfähigkeit der Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials konnte von dem Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen (BZÄK, PKV-Verband) bisher kein Konsens erzielt werden.

Bestätigt wurde die analoge Berechnung gem. § 6.1 GOZ für das Entfernen alten, definitiven Wurzelfüllmaterials (Revision) auch durch folgende Gerichtsurteile:

- AG Bad Homburg, Urteil vom 19.04.2016 (AZ 2 C 2200/14 [29]),
- AG Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2016 (AZ 25 C 2953/14),
- AG Siegburg, Urteil vom 28.10.2016 (AZ 102 C 118/15),
- AG Heidenheim a. d. Brenz, Urteil vom 13.07.2018 (AZ 5 C 1225/17).

Hinweis GKV Patient: Das Entfernen alten, definitiven Wurzelfüllmaterials (Revision) ist bei Versicherten der GKV nicht gesondert berechnungsfähig, wenn die Behandlung als vertragszahnärztliche Maßnahme durchgeführt wird. In diesem Fall ist die Leistung Bestandteil der BEMA-Nr. 32 (Wurzelkanalaufbereitung). Allerdings ist die Indikation für eine endodontische Revision im Rahmen der vertragszahnärztlichen Behandlung durch die Richtlinien stark eingeschränkt.

Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden – Nr. 2420 GOZ

Die Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden kann mit der Position 2420 GOZ einmal je Kanal und Sitzung berechnet werden.

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2420	zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal	9,05 EUR

Auch in Folgesitzungen kann die Leistung erneut berechnet werden, da sich keine gebührenrechtliche Beschränkung oder Obergrenze aus der Leistungs-

beschreibung ergibt. Somit wird die tatsächliche Anzahl bzw. Berechnung durch die medizinische Notwendigkeit definiert.

Ein Spülprotokoll i. V. m. der Position 2420 GOZ (Phys) und/oder im Rahmen der Wurzelkanalaufbereitung (2410 GOZ) stellt keine selbstständige, berechnungsfähige Leistung dar. Der zusätzliche Aufwand kann somit nur über die Faktorgestaltung der zugrunde liegenden Position abgegolten werden.

GOZ-Ausschuss der LZK Baden-Württemberg (2014)

„Bei einem ‚Spülprotokoll‘ handelt es sich um eine besondere Methode der Erbringung der GOZ-Nr. 2420. Der unter Umständen erheblich bis extrem erhöhte Aufwand ist über § 5 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 1 GOZ zu bemessen/vereinbaren. Je nach tatsächlichem und dokumentiertem Aufwand können dabei auch Faktoren im höheren zweistelligen Bereich angemessen sein.“

Hinweis GKV-Patient: Eine Leistung nach der Nr. 2420 GOZ ist mit Versicherten der GKV vereinbarungsfähig, da eine vergleichbare Leistung im Sachleistungskatalog der GKV nicht enthalten ist. Die Nr. 2420 GOZ ist im Rahmen der Wurzelkanalbehandlung zusätzlich zur vertragszahnärztlichen Leistung vereinbarungsfähig³.

Medikamentöse Einlage – Nr. 2430 GOZ

Die medikamentöse Einlage nach der GOZ-Nr. 2430 ist je Zahn und Sitzung berechnungsfähig. Eine Berechnung je Wurzelkanal ist – unabhängig von der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Kanäle – nicht möglich.

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2430	medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nrn. 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung	26,39 EUR

Medikamentöse Einlagen sind mit der GOZ-Nr. 2430 entsprechend der Leistungslegende nur neben der Exstirpation der vitalen Pulpa (2360 GOZ), der Amputation der avitalen Milchzahnpulpa (2380 GOZ) und der Aufbereitung eines Wurzelkanals (2410 GOZ) berechnungsfähig.

Somit ist eine medikamentöse Einlage neben der GOZ-Nr. 2390 (Trepanation eines Zahnes) nicht berechnungsfähig, wenn keine weiteren Leistungen wie eine Vitalexstirpation oder Wurzelkanalaufbereitung in gleicher Sitzung erfolgen. In diesem Fall ist – nach Auffassung der BZÄK – eine Analogberechnung der medikamentösen Einlage gem. § 6.1 GOZ möglich.

Der temporäre, speicheldichte Verschluss ist nicht Leistungsbestandteil der medikamentösen Einlage (2430 GOZ) und daher mit der Position 2020 GOZ (ggf. zzgl. GOZ-Nr. 2197) zusätzlich berechnungsfähig.

Hinweis GKV-Patient: Gemäß den Bestimmungen zu der BEMA-Nr. 34 sind medikamentöse Einlagen grundsätzlich auf drei Sitzungen beschränkt. Sind im individuellen Patientenfall weitere Einlagen notwendig, können die mit Versicherten der GKV nach der GOZ-Nr. 2430 zzgl. GOZ-Nr. 2020 privat vereinbart werden.

Temporärer speicheldichter Verschluss – Nr. 2020 GOZ

Die Leistung nach der Position 2020 GOZ beinhaltet den vorübergehenden Verschluss einer vorhandenen Kavität an einem Zahn mit einem speicheldichten Material.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein temporäres oder „dauerhaftes“ Material handelt. Die Berechnung der Position 2020 GOZ setzt lediglich den temporären Charakter des Verschlusses – also die Absicht diesen in absehbarer Zeit wieder zu entfernen – voraus.

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2020	temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität	12,68 EUR

Sofern im Rahmen endodontischer Behandlungen ein speicheldichter Verschluss adhäsiv befestigt wird, kann die Position 2197 GOZ zusätzlich berechnet werden. Die Berechnung einer Füllungsposition nach den Position 2050 ff. GOZ ist – auch bei Verwendung von Komposit – nicht möglich, da auch ein solch aufwendiger Verschluss letztendlich temporär ist.

Hinweis GKV-Patient: Eine Leistung nach der Nr. 2020 GOZ ist mit Versicherten der GKV nicht vereinbarungsfähig, es sei denn, die Leistung geht über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hinaus. Eine Vereinbarung zu Nr. 2020 GOZ ist z. B. möglich, wenn ein temporärer speicheldichter Verschluss wegen einer lang andauernden Urlaubsreise des Versicherten erforderlich ist. Bei adhäsiver Befestigung kann die Nr. 2197 GOZ in jedem Fall auch im Rahmen der vertragszahnärztlichen Behandlung zusätzlich vereinbart werden³.

Füllung eines Wurzelkanals – Nr. 2440 GOZ

Die Füllung eines Wurzelkanals wird je Kanal – unabhängig von der konkret durchgeführten Maßnahme bzw. Methode – mit der Position 2440 GOZ berechnet. Als Zuschlag ist die Position 0110 GOZ (Anwendung eines OP-Mikroskops) berechnungsfähig.

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2440	Füllung eines Wurzelkanals	33,37 EUR

Besonders aufwendige Kondensationsverfahren beim Füllen eines Wurzelkanals wurden bei der Bewertung der Position 2440 GOZ nicht berücksichtigt. Der Mehraufwand kann lediglich über den Steigerungsfaktor gem. § 5 Abs. 2 (Faktor bis 3,5-fach) bzw. gem. § 2 Abs. 1 GOZ (Faktor über 3,5-fach) abgegolten werden.

Bei einer adhäsiven Verankerung der Wurzelfüllung im Kanal ist die Position 2197 GOZ (adhäsive Befestigung) zusätzlich je Kanal berechnungsfähig.

Die GOZ-Nr. 2197 ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der GOZ-Nr. 2440 zusätzlich berechnungsfähig (Beschluss-Nr. 4)1.

Weitere wichtige analoge Leistungen im Rahmen der Endodontie

Maßnahmen zur Dekontamination – analog gem. § 6.1 GOZ

Bei Maßnahmen zur Dekontamination, Keimreduktion und Sterilisation des Wurzelkanals handelt es sich um selbstständige medizinisch indizierte Leis-

tungen, die nicht in der GOZ enthalten und gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen sind.

Geb.-Nr.	Leistung
§ 6.1 GOZ analog	Dekontamination eines Wurzelkanals mittels Laser/aPDT/Ozon, je Kanal gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. (...)

Die Analogberechnung ist dabei unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Dekontaminationsmaßnahme mittels Laser, antimikrobieller photodynamischer Therapie (aPDT) oder Ozon, da nicht das eingesetzte Therapiemittel, sondern die durchgeführte zahnärztliche Leistung die analoge Berechnung gem. § 6.1 GOZ auslöst.

Auch ein Ansatz der Analogposition in derselben Sitzung mit der Zuschlagsposition 0120 GOZ ist möglich, da es sich zum einen um eine selbstständige Leistung und zum anderen um einen Zuschlag i. V. m. einer definierten GOZ-Position handelt.

Hinweis GKV-Patient: Sollte die Anwendung eines Lasers als selbstständige Leistung erfolgen (und nicht nach Nr. 0120 GOZ) und damit von einer BEMA-Leistung abgegrenzt werden, so ist die Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen. Beispielsweise kann die Laseranwendung zur Dentinflächenentkeimung und -konditionierung, Dekontamination von Wurzelkanälen sowie zur Sulkusdekontamination vereinbart werden³.

Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina – analog gem. § 6.1 GOZ

Der Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von „Mineral trioxide aggregate“ (MTA)/biokeramischem Füllmaterialien wird in den Fällen, in denen ohne apikalen Verschluss (Platzierung eines apikalen Stopps/Plugs mit MTA) eine ordnungsgemäße Wurzelfüllung nicht möglich ist und insofern der apikale Verschluss eine nach Art, Material und apparativem Einsatz selbstständige Leistung darstellt, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.

Geb.-Nr.	Leistung
§ 6.1 GOZ analog	Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. (...)

Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Bezugnehmend auf das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 27. Mai 2004 (AZ III ZR 264/03) ist aber im Zusammenhang mit dem Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina das Material (z. B. ProRoot MTA, Fa. Dentsply Sirona, Bensheim; Harvard MTA OptiCaps, Fa. Harvard Dental International, Hoppegarten) zusätzlich berechnungsfähig.

Um eine vollständige Aushärtung des apikalen Plugs zu gewährleisten, sollte die Wurzelfüllung in einer folgenden getrennten Sitzung erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen. Die Träger der Beihilfe schließen sich der Empfehlungen des PKV-Verbandes an (Beschluss-Nr. 6)¹.

Perforationsverschluss – analog gem. § 6.1 GOZ

Der Verschluss von Perforationen zwischen Parodontium und Wurzelkanalsystem stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.

Geb.-Nr.	Leistung
§ 6.1 GOZ analog	Verschluss innerhalb des Parodontiums gelegener Perforationen, je Verschluss gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. (...)

Bezugnehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (AZ III ZR 264/03) – ist im Zusammenhang mit Perforationsverschlüssen ebenfalls das Material (z. B. ProRoot MTA; Harvard MTA OptiCaps) zusätzlich berechnungsfähig.

Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen. Die Träger der Beihilfe schließen sich der Empfehlungen des PKV-Verbandes an (Beschluss-Nr. 7)¹.

Entfernung frakturierter Instrumente – analog gem. § 6.1 GOZ

Die Entfernung frakturierter Instrumente aus dem Wurzelkanalsystem stellt eine selbstständige Leistung

dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Der gebührenrechtlichen Logik folgend, ist die Berechnung der Analogposition je Fragment möglich.

Geb.-Nr.	Leistung
§ 6.1 GOZ analog	Entfernung frakturierter Instrumente aus dem Wurzelkanalsystem, je Fragment gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. (...)

Wenn in einem Behandlungsfall zusätzlich zur Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente eine vorhandene Wurzelfüllung entfernt werden muss, sind dies zwei verschiedene Leistungen, die jeweils gesondert berechnet werden können.

Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2300 (Entfernung eines Wurzelstiftes) für angemessen. Die Träger der Beihilfe schließen sich der Empfehlungen des PKV-Verbandes an (Beschluss-Nr. 8)¹.

Die vom PKV-Verband und den Trägern der Beihilfe für angemessen erachtete Analogposition 2300a GOZ ist mit 34,93 EUR (2,3-fach) sicher nicht ausreichend honoriert. Somit sollte individuell unter Beachtung des tatsächlich gegebenen Zeitaufwandes eine geeignete Gebührennummer im Analogverfahren herangezogen werden.

Begleitleistungen im Rahmen der Endodontie

Auch im Bereich der Begleitleistungen lohnt es sich die Möglichkeiten der Berechnung für den einzelnen Behandlungsfall zu prüfen, da hier sowohl Mehrfachberechnungen als auch die Anwendung des Analogverfahrens ggf. möglich sind.

Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen – Nr. 2030 GOZ

Das „Präparieren“ ist als die mechanische Bearbeitung von Zahnhartsubstanz zu verstehen. Besondere Maßnahmen sind daher auch beim Aufbereiten von Wurzelkanälen möglich. Das „Füllen von Kavitäten“ ist auch die Versorgung von Zahndefekten in der Wurzel. Besondere Maßnahmen sind somit auch beim Füllen von Wurzelkanälen möglich.

Die Aufzählung der Maßnahmen in der Leistungsbeschreibung, die nach der Position 2030 GOZ berechnet werden können, ist nicht abschließend.

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	8,41 EUR

Bestimmung zu GOZ-Nr. 2030

Die Leistung nach der Nummer 2030 ist je Sitzung für eine Kieferhälfte oder einen Frontzahnbereich höchstens einmal für besondere Maßnahmen beim Präparieren und höchstens einmal für besondere Maßnahmen beim Füllen von Kavitäten berechnungsfähig.

Eine besondere Maßnahme beim Präparieren oder Füllen kann mit der Position 2030 je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich in einer Sitzung höchstens zweimal berechnet werden, wenn mindestens eine besondere Maßnahme beim Präparieren und mindestens eine besondere Maßnahme beim Füllen von Kavitäten erbracht wird.

Hinweis GKV-Patient: Eine Leistung nach der Nr. 2030 GOZ ist mit Versicherten der GKV vereinbarungsfähig, wenn sie vom Leistungsinhalt der Nr. 12 BEMA nicht erfasst und/oder für die Erbringung der vertragszahnärztlichen Leistung nicht erforderlich ist. Die Nr. 2030 GOZ ist im Rahmen der Mehrkostenregelung für Füllungen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V z. B. für Formgebungshilfen in Verbindung mit den Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ vereinbarungsfähig³.

BEMA-Nr. 12 in Verbindung mit endodontischen Maßnahmen

Im Zusammenhang mit Wurzelbehandlungsmaßnahmen ist eine BEMA-Nr. 12 ebenfalls abrechenbar, da es sich bei der Wurzelkanalaufbereitung um eine präparative Maßnahme und bei der Wurzelfüllung um eine füllende Maßnahme handelt. Insbesondere bei Maßnahmen nach BEMA-Nrn. 27, 28,

32, 34 oder 35 kommt es häufig auf ein trockenes und aseptisches Arbeiten an, sodass gerade hier das Anlegen von Spanngummi indiziert sein kann. Im Übrigen spricht die Leistungslegende zu BEMA-Nr. 12 nur von Füllen. Auch Wurzelbehandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die mit dem Füllen eines Zahnes im weiteren Sinne zu tun haben (Wurzelfüllung, die aber auch immer mit einer definitiven Füllung des Zahnes beendet werden)⁵.

Anlegen von Spanngummi – Nr. 2040 GOZ

Die notwendige Ausdehnung des Spanngummis wird durch das Gebiet bestimmt, für das eine absolute Trockenlegung erreicht werden muss. Für die Berechnung der Position 2040 GOZ ist somit nicht die Anzahl und/oder Lage des behandelten Zahnes, sondern die Ausdehnung des gelegten Spanngummis entscheidend.

Geb.-Nr.	Leistung	Honorar 2,3-fach
2040	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	8,41 EUR

Die Leistung nach GOZ-Nr. 2040 ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig.

Wenn die Behandlungsumstände eine erneute absolute Trockenlegung mittels Spanngummi erfordern, z. B. nach einer Röntgenaufnahme, ist die Position 2040 GOZ auch mehrmals pro Sitzung berechenbar.

Hinweis GKV-Patient: Eine Leistung nach der Nr. 2040 GOZ ist mit Versicherten der GKV vereinbarungsfähig, wenn das Anlegen von Spanngummi im Zusammenhang mit der Erbringung von vertragszahnärztlichen Leistungen nicht erforderlich ist. Eine Mehrfachberechnung der Leistung nach Nr. 2040 GOZ je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich je Sitzung ist zulässig, wenn die Behandlungsumstände das wiederholte Anlegen des Spanngummis erfordern, z. B. nach einer Röntgenaufnahme im Rahmen endodontischer Maßnahmen³.

Weiterentwicklungen zum klassischen Kofferdam, die den Anforderungen der absoluten Trockenlegung gerecht werden (z. B. Optidam, Fa. KerrHawe SA,

Bioggio, Schweiz; Optradam, Fa. Ivoclar Vivadent, Ellwangen; Insti-Dam, Fa. Loser & Co, Leverkusen u. v. m.), werden ebenfalls mit der GOZ-Nr. 2040 berechnet. Die Materialkosten sind nicht gesondert berechenbar.

Die Anwendung eines Lippen-Wangen-Halters (z. B. OpraGate, Fa. Ivoclar Vivadent) stellt allerdings nur eine unselbstständige Hilfsleistung dar, die nicht mit der Position 2040 GOZ berechnet werden kann (vgl. AG Köln mit Urteil vom 24.11.2015, AZ 146 C 113/14).

Gingivaprotektor – analog gem. § 6.1 GOZ

Das Auftragen von Gingivaprotektoren (flüssiger Kofferdam) erfüllt nicht den Leistungsinhalt der Position 2040 GOZ (Anlegen von Spanngummi). Diese Maßnahme ist eine selbstständige zahnärztliche Leistung, die analog gem. § 6.1 GOZ berechnet wird.

Geb.-Nr.	Leistung
§ 6.1 GOZ analog	Auftragen von Gingivaprotektor gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. (...)

Zur analogen Berechnung von Gingivaprotektoren gibt es unterschiedliche gebührenrechtliche Auffassungen. So führt der in der Rechtsprechung häufig zitierte „DER Kommentar zu BEMA und GOZ aus: „Werden beim Kofferdamlegen zusätzliche aufwendige, aber unselbstständige Hilfsmaßnahmen zur Optimierung der Abdichtung des Kofferdams verwendet, stellen diese eine Begründung für die Wahl eines höheren Steigerungsfaktors nach § 5 Abs. 2 GOZ dar (z. B. zusätzliche Ligaturen, zusätzliche Abdichtungen durch Gingivaprotektor etc.)“⁵.

Im GOZ-Kommentar der BZÄK wird hingegen unter der Position 2040 GOZ als zusätzlich berechnungsfähige Leistung „Gingivaprotektoren zur absoluten Trockenlegung“ aufgeführt (Stand: 25.04.2014).

Beispiel zur Berechnung endodontischer Leistungen – Gegenüberstellung GKV- und PKV-Patient

Um die vorstehend erläuterten Gebührenpositionen auch in einer praktischen Umsetzung darzustellen, wird nachfolgend eine endodontische Behandlung beispielhaft aufgeführt (Tab. 1).

Tab. 1 Beispiel zur Berechnung endodontischer Leistungen mit Gegenüberstellung von GKV- und PKV-Patient. Die mit * gekennzeichneten Leistungen müssen mit Versicherten der GKV über eine Privatvereinbarung gem. § 8.7 BMV-Z berechnet werden. Diese Vereinbarung muss vor Beginn der Behandlung zwischen Zahnarzt und Patient/Versicherten getroffen werden. Bei dem Beispiel zur Berechnung einer endodontischen Behandlung wurde ein beispielhafter Behandlungsablauf dargestellt. Selbstverständlich müssen die konkreten Leistungen praxisindividuell angepasst werden.

Zahn	Anzahl	PKV	GKV	Leistung
1. Behandlungstermin – Initialbehandlung				
	1	Ä5	Ä1	symptombezogene Untersuchung
	1	Ä1		ausführliche Beratung des Patienten über notwendige endodontische Behandlung von Zahn 36 mit therapiesichernden Zusatzleistungen
36	1	0070	8	Vitalitätsprüfung
36	1	Ä5000	Ä925a	Diagnostikaufnahme
36	1	0080	*	intraorale Oberflächenanästhesie
36	1	0100	41a	intraorale Leitungsanästhesie
36	1	0090	-	intraorale Infiltrationsanästhesie mit ... Begründung zur Berechnung neben Nr. 0100 GOZ: notwendig für eine ausreichende Anästhesietiefe
	1	EUR	-	Materialkosten Anästhetikum gem. § 4.3 GOZ Hinweis GKV: mit BEMA-Nr. 41a abgegolten



Tab. 1 (Fortsetzung)

Zahn	Anzahl	PKV	GKV	Leistung
37–34	1	2040	*	Anlegen von Spanngummi Hinweis GKV: für Vertragsleistung nicht notwendig
36	1	§ 6.1 GOZ	*	Auftragen von Gingivaprotektor gem. § 6.1 GOZ
36	1	2030	12	besondere Maßnahme beim Präparieren: Stillung einer übermäßigen Papillenblutung
36	1	§ 6.1 GOZ	*	präendodontischer Aufbau gem. § 6.1 GOZ Hinweis GKV: keine MKV gem. § 28.2 SGB V
36	1	2197	*	adhäsive Befestigung (präendodontischer Aufbau)
36	1	2030	*	besondere Maßnahme bei Füllen: Anlegen einer Formgebungshilfe
36	1	2390	-	Trepanation eines Zahnes Hinweis GKV: Leistungsbestandteil der BEMA-Nr. 28
36	1	§ 6.1 GOZ	*	Einbringung von Farbindikatoren zur Darstellung von Kanaleingängen und Rissen gem. § 6.1 GOZ
36	3	2360	28	Exstirpation der vitalen Pulpa
36	1	0110	-	Zuschlag Anwendung OP-Mikroskop (zu Nr. 2360 GOZ) Hinweis GKV: i. V. m. vertragszahnärztlicher Behandlung nicht berechnungsfähig
36	1	§ 6.1 GOZ	*	binokularmikroskopische Untersuchung intrakoronaler oder intrakanalärer Strukturen eines Zahnes als selbstständige Leistung gem. § 6.1 GOZ
36	3	2410	32	Aufbereitung eines Wurzelkanals
36	1	0120	-	Zuschlag für die Anwendung eines Lasers (zu Nr. 2410 GOZ) Hinweis GKV: i. V. m. vertragszahnärztlicher Behandlung nicht berechnungsfähig
	1	EUR	-	Materialkosten Einmal-Nickel-Titan-Instrumente gem. § 4.3 GOZ Hinweis GKV: mit BEMA-Nr. 32 abgegolten
36	3	2420	*	Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden
36	6	2400	*	elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals
36	1	Ä5000	Ä925a	Messaufnahme
36	3	§ 6.1 GOZ	*	Dekontamination eines Wurzelkanals mittels Laser, Ozon oder aPDT gem. § 6.1 GOZ
36	1	2430	34	medikamentöse Einlage
36	1	2020	-	temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität Hinweis GKV: mit BEMA-Nr. 34 abgegolten
36	1	2197	*	adhäsive Befestigung (temporärer Verschluss)

2. Behandlungstermin – Wechsel der medikamentösen Einlage ohne Anästhesie

37–34	1	2040	*	Anlegen von Spanngummi Hinweis GKV: für Vertragsleistung nicht notwendig
36	1	§ 6.1 GOZ	*	Auftragen von Gingivaprotektor gem. § 6.1 GOZ
36	1	2390	-	erneute Trepanation des Zahnes Hinweis GKV: gesonderte Berechnung nicht möglich

Tab. 1 (Fortsetzung)

Zahn	Anzahl	PKV	GKV	Leistung
36	3	2410	-	weitere Aufbereitung eines Wurzelkanals (Angabe z. B. der anatomischen Besonderheit notwendig) Hinweis GKV: erneute Berechnung nicht möglich
36	1	0120	-	Zuschlag für die Anwendung eines Lasers (zu Nr. 2410 GOZ) Hinweis GKV: i. V. m. vertragszahnärztlicher Behandlung nicht berechnungsfähig
	1	EUR	-	Materialkosten Einmal-Nickel-Titan-Instrumente gem. § 4.3 GOZ Hinweis GKV: mit BEMA-Nr. 32 abgegolten
36	1	0110	-	Zuschlag Anwendung OP-Mikroskop (zu Nr. 2410 GOZ) Hinweis GKV: i. V. m. vertragszahnärztlicher Behandlung nicht berechnungsfähig
36	3	2420	*	Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden
36	6	2400	*	elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals
36	1	Ä5000	Ä925a	Messaufnahme
36	3	§ 6.1 GOZ	*	Dekontamination eines Wurzelkanals mittels Laser, Ozon oder aPDT gem. § 6.1 GOZ
36	1	2430	34	medikamentöse Einlage
36	1	2020	-	temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität Hinweis GKV: mit BEMA-Nr. 34 abgegolten
36	1	2197	*	adhäsive Befestigung (temporärer Verschluss)
3. Behandlungstermin Wurzelkanalfüllung ohne Anästhesie				
37-34	1	2040	*	Anlegen von Spanngummi Hinweis GKV: für Vertragsleistung nicht notwendig
36	1	§ 6.1 GOZ	*	Auftragen von Gingivaprotektor gem. § 6.1 GOZ
36	1	2390	-	Erneute Trepanation des Zahnes Hinweis GKV: gesonderte Berechnung nicht möglich
36	1	§ 6.1 GOZ	*	Binokularmikroskopische Untersuchung intrakoronaler oder intrakanalärer Strukturen eines Zahnes als selbstständige Leistung gem. § 6.1 GOZ
36	3	2420	*	Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden
36	6	2400	*	elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals
36	3	§ 6.1 GOZ	*	Dekontamination eines Wurzelkanals mittels Laser, Ozon oder aPDT gem. § 6.1 GOZ
36	3	2440	35	Füllung eines Wurzelkanals
36	1	0110	-	Zuschlag Anwendung OP-Mikroskop (zu Nr. 2440 GOZ) Hinweis GKV: i. V. m. vertragszahnärztlicher Behandlung nicht berechnungsfähig
36	3	2197	*	adhäsive Befestigung (Wurzelkanalfüllung)
36	1	Ä5000	Ä925a	Kontrollaufnahme
36	1	2060	13a fiktiv	einflächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik Hinweis GKV: MKV gem. § 28.2 SGB V (2060 GOZ abzgl. 13a BEMA)

Schlusswort

Gerade in der Endodontie kann ohne die Anwendung des Analogverfahrens gem. § 6 Absatz 1 GOZ und ohne fundierte Abrechnungskennnisse der bestehenden Gebührenpositionen häufig keine aufwandsgerechte Honorierung der zeit- und kostenintensiven Behandlung erzielt werden.

Mit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes 2013 wurden die von der Rechtsprechung definierten Rechte und Pflichten im Behandlungsverhältnis in den §§ 630a ff. BGB definiert. Es gilt: Die Aufklärung ist Voraussetzung für die Einwilligung des Patienten in die Behandlung. Aber auch in wirtschaftlicher

Hinsicht wurden Zahnmedizinern durch die Rechtsprechung weitere Beratungspflichten als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag auferlegt. Hier gilt: Wenn für den Zahnarzt aus seiner „Expertenstellung“ ein Kostenrisiko ersichtlich ist, greift die Verpflichtung zu einer entsprechenden wirtschaftlichen Aufklärung. Gerade im Bereich der Analogbeurteilung ist mit einer ablehnenden Haltung seitens der privaten Kostenerstatter zu rechnen.

Um Auseinandersetzungen mit privaten Kostenerstattern gut zu meistern, ist zudem eine umfangreiche und aussagekräftige Dokumentation der durchgeführten Leistungen und Behandlungsschritte in der Patientenakte unumgänglich.

Literatur

1. Bundeszahnärztekammer (BZÄK). BZÄK, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte – GOZ. Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen. Internet: https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Beratungsforum_Beschluesse.pdf. Abruf: 05.03.2021.
2. BZÄK, KZBV. Einkauf von Materialien – Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis 2015. Internet: file:///Users/ley/Downloads/bzaek_kzbv_einkauf_materialien_2015.pdf. Abruf: 05.03.2021.
3. Kassenärztliche Bundesvereinigung (KZBV). Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ. Vereinbarung privatzahnärztlicher Leistungen mit Versicherten der GKV (Stand 01.06.2015). Internet: file:///Users/ley/Downloads/KZBV_Schnittstellen_20150601a.pdf. Anruf: 05.03.2021.
4. Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg (LZK BW). Beschlusskatalog. Analogleistungen, Verlangensleistungen und Allgemeine Beschlüsse. Internet: https://lzk-bw.de/fileadmin/user_upload/1.Zahn%20A4rzte/70.Geb%20BChrenrecht/13-Analogleistungen_Verlangensleistungen_Allgemeine_Beschluesse_01.pdf. Abruf: 05.03.2021.
5. Liebold R, Raff A, Wissing P (Hrsg). DER Kommentar zu BEMA und GOZ. Siegburg: Asgard 2021.



Manuela Hackenberg

E-Mail: manuela.hackenberg@praxis-plan.de

PRAXIS PLAN
Kanalstraße 12
83052 Bruckmühl
www.praxis-plan.de